

Fachinformation Nr. 9 / 2023

Rechtsprechung und Verwaltungsanweisungen

Seite

1. Rechtsprechung und Verwaltungsanweisungen

Abgabenordnung / Änderung von Steuerbescheiden

- FG Münster – § 175b AO ist auch dann anwendbar, wenn der Veranlagungsfehler ebenso bei Vorlage einer Papierbescheinigung aufgetreten wäre (Rev. zugl.) 3
- FG Münster – Zur Änderungsbefugnis bei fehlerhafter Auswertung elektronisch übermittelter Daten (vorl. n. rkr.) 4
- Sächsisches FG – Steht die fehlende Anforderung einer Lesebestätigung bei Einlegung eines Einspruchs per E-Mail der Gewährung einer Wiedereinsetzung in die versäumte Einspruchsfrist entgegen? (Rev.) 5

Außergewöhnliche Belastungen

- BFH-Beschluss – Keine Kürzung von außergewöhnlichen Belastungen aufgrund einer steuerpflichtigen Ersatzleistung 5

Sonderausgaben

- BFH-Urteil – Berücksichtigung von Vorsorgeaufwendungen im Zusammenhang mit steuerfreien Einnahmen aus einer in den Niederlanden ausgeübten freiberuflichen Tätigkeit 6
- FG Köln – Einbeziehung von Rentenversicherungsbeiträgen in den Progressionsvorbehalt (vorl. n. rkr.) 7

Steuerfreie Einnahmen

- FM Sachsen-Anhalt – Steuerliche Behandlung von Entschädigungen, die ehrenamtlichen Mitgliedern der sog. verkammerten Berufe für die Mitarbeit in den Kammern gewährt werden 7
- FM Sachsen-Anhalt – Steuerliche Behandlung der an ehrenamtliche Wahlhelfer gezahlten Erfrischungsgelder 10

Veranlagung / Steuertarif / Steuerermäßigungen

- FG Nürnberg – Keine nachträgliche rückwirkende Anlaufhemmung bei Antrag auf Günstigerprüfung nach Eintritt der Festsetzungsverjährung (vorl. n. rkr.) 11

Werbungskosten / Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit

- FG Münster – Einmalzahlungen zur Abgeltung von laufenden Ruhegehaltszahlungen an ehemalige NATO-Mitarbeiter sind Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit (Rev.)

11

Hinweis: Die Zusammenstellung ist eine Auswahl aktueller steuerrechtlicher Themen aus Literatur und Rechtsprechung, die für die Arbeit der Lohnsteuerhilfvereine wichtig sind. Die Auszüge sollen Hinweise und Anregungen geben. Bei Bedarf können Sie den Volltext, soweit uns dieser vorliegt, in der BVL-Geschäftsstelle anfordern.

Ein Gesamtinhaltsverzeichnis sowie ältere Fachinformationen können Sie auf unseren Internetseiten <https://www.bvl-verband.de> unter „Geschützter Bereich“ abrufen

zu 1. Rechtsprechung und Verwaltungsanweisungen

Abgabenordnung / Änderung von Steuerbescheiden

- **§ 175b AO ist auch dann anwendbar, wenn der Veranlagungsfehler ebenso bei Vorlage einer Papierbescheinigung aufgetreten wäre**

Finanzgericht Münster, Urteil vom 14. August 2023 – 8 K 294/23 E – Revision zugelassen – Az. des BFH: X R 20/23

Der 8. Senat des Finanzgerichts Münster hat entschieden, dass ein Steuerbescheid bei fehlerhafter Berücksichtigung elektronisch übermittelter Daten nach § 175b AO unabhängig von der Fehlerquelle und somit auch dann geändert werden kann, wenn der Fehler ebenso bei Vorlage einer Bescheinigung in Papierform aufgetreten wäre.

Der Kläger erhielt im Kalenderjahr 2018 eine Abfindung i. H. v. 9.000 €. Diese war laut der durch den Arbeitgeber der Finanzverwaltung elektronisch übermittelten Lohnsteuerbescheinigung in dem als Bruttoarbeitslohn ausgewiesenen Betrag enthalten. In ihrer Einkommensteuererklärung trugen die zusammenveranlagten Kläger die Abfindung zwar zutreffend ein, erklärten jedoch hinsichtlich des Bruttoarbeitslohns einen um 9.000 € gekürzten Betrag. Nachdem das Finanzamt die Voraussetzungen einer ermäßigten Besteuerung der Abfindung durch Anforderung weiterer Unterlagen überprüfte, berücksichtigte es im Einkommensteuerbescheid den (erklärungsgemäß) gekürzten Bruttoarbeitslohn. Der seitens des Risikomanagementsystems der Finanzverwaltung ergangene Hinweis, dass die Daten der elektronischen Lohnsteuerbescheinigung von den erklärten Werten abwichen, wurde von der Sachbearbeiterin als geprüft abgezeichnet.

Nachdem das Finanzamt verwaltungsintern darauf hingewiesen wurde, dass durch die bisherige Veranlagung die Abfindung im Ergebnis der Besteuerung entzogen worden sei, erließ es einen geänderten Einkommensteuerbescheid. Die Kläger waren demgegenüber der Auffassung, dass eine Änderung der ursprünglichen Veranlagung nicht mehr möglich gewesen sei.

Der 8. Senat des Finanzgerichts Münster hat die Klage abgewiesen. Die Änderungsbeugnis ergebe sich aus § 175b Abs. 1 AO. Danach ist ein Steuerbescheid aufzuheben oder zu ändern, soweit von der mitteilungspflichtigen Stelle an die Finanzbehörden übermittelte Daten i. S. d. § 93c AO bei der Steuerfestsetzung nicht oder nicht zutreffend berücksichtigt wurden. Diese Voraussetzungen seien erfüllt. Denn die vom Arbeitgeber des Klägers übermittelten elektronischen Lohnsteuerbescheinigungen stellten übermittelte Daten i. S. d. § 93c AO dar, die bei der ursprünglichen Steuerfestsetzung nicht zutreffend berücksichtigt worden seien. Unerheblich sei, worauf die unzutreffende Auswertung beruhe. Denn für die Anwendbarkeit des § 175b AO komme es nicht darauf an, ob eine Verletzung der Mitwirkungspflichten seitens des Steuerpflichtigen oder der Ermittlungspflichten durch die Finanzbehörde vorliege. Ebenso unerheblich sei es, ob dem Steuerpflichtigen bei Erstellung der Steuererklärung ein Schreib- oder Rechenfehler im Sinne des § 173a AO oder der Finanzbehörde bei Erlass des Steuerbescheides ein mechanisches Versehen i. S. d. § 129 AO, ein Fehler bei der Tatsachenwürdigung oder ein Rechtsanwendungsfehler unterlaufen sei. Nach Auffassung des 8. Senats sei auch keine den Wortlaut einschränkende teleologische Reduktion für den vorliegenden Fall geboten, in der die elektronisch übermittelten Daten korrekt waren und die Fehlerhaftigkeit des

Steuerbescheides auf einen Fehler der Finanzverwaltung zurückzuführen sei, der wahrscheinlich ebenso bei Vorlage eines Ausdrucks der Lohnsteuerbescheinigung durch den Steuerpflichtigen „in Papierform“ aufgetreten wäre. § 175b AO solle eine umfassende Korrekturmöglichkeit unabhängig von der Fehlerquelle ermöglichen.

Quelle: Newsletter FG Münster September 2023

- **Zur Änderungsbefugnis bei fehlerhafter Auswertung elektronisch übermittelter Daten**

Finanzgericht Münster, Beschluss vom 14.6.2023 – 8 V 806/23 E – **vorläufig nicht rechtskräftig**

1. Werden übermittelte Daten i. S. des § 93c AO unzutreffend ausgewertet, ist das FA unabhängig von der Fehlerquelle gem. § 175b Abs. 1 AO zur Änderung des Steuerbescheides verpflichtet.

2. Eine den Wortlaut einschränkende teleologische Reduktion des § 175b AO ist auch dann nicht geboten, wenn die elektronisch übermittelten Daten korrekt waren und die Fehlerhaftigkeit des Steuerbescheides auf einen Fehler der FinVerw. zurückzuführen ist, der wahrscheinlich ebenso bei Vorlage einer Bescheinigung „in Papierform“ aufgetreten wäre.

AO § 175b Abs. 1 und 4, § 93c; EStG § 41 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3, § 24 Nr. 1 Buchst. a, § 34 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 Nr. 2

[...]

III. Die Entscheidung des FG

Das FG hat die Anwendbarkeit des § 175b Abs. 1 AO bejaht. Bei den elektronischen Lohnsteuerbescheinigungen handele es sich um übermittelte Daten i.S. des § 93c AO, auch wenn die Übermittlungspflicht selbst in § 41 Abs. 1 Satz 2 EStG geregelt sei. Durch die Kürzung des Bruttoarbeitslohns um die darin enthaltene Entschädigung seien die Daten auch unzutreffend berücksichtigt worden. Hierbei sei es unerheblich, worauf die unzutreffende Auswertung beruhe. Da § 175b ausweislich der Gesetzesbegründung eine umfassende Korrekturmöglichkeit zu Gunsten der Rechtsrichtigkeit unabhängig von der Fehlerquelle ermöglichen solle, sei auch in der vorliegenden Fallkonstellation keine teleologische Reduktion geboten.

IV. Einordnung der Entscheidung

Das FG sieht keine Veranlassung, den Anwendungsbereich des § 175b AO entgegen seinem Wortlaut sowie der gesetzgeberischen Begründung einzuschränken. Auch der BFH hat in seiner bisher einzigen Entscheidung zum sachlichen Anwendungsbereich des § 175b AO die Auffassung vertreten, dass der Gesetzeswortlaut dem gesetzgeberischen Willen entspreche und eine teleologische Reduktion folglich abgelehnt. Dabei lag der BFH-Entscheidung eine Fallkonstellation zu Grunde, in der der übermittelte Datensatz

- anders als im Streitfall - unvollständig und damit fehlerhaft war (BFH-Urteil vom 8.9.2021 X R 5/21, BFHE 274, 393, BStBl II 2022, 398). In der Literatur wird jedoch weiterhin die Frage aufgeworfen, ob der Wortlaut der Vorschrift möglicherweise zu weit gefasst wurde, und daher eine teleologische Reduktion in Betracht gezogen (Kulosa, HFR 2022, 512). Es bleibt daher abzuwarten, ob der BFH Gelegenheit erhält, sich zur Problematik nochmal zu äußern.

Quelle: EFG Nr. 17 / 2023 S. 1195

- **Steht die fehlende Anforderung einer Lesebestätigung bei Einlegung eines Einspruchs per E-Mail der Gewährung einer Wiedereinsetzung in die versäumte Einspruchsfrist entgegen?**

Sächsisches Finanzgericht, Urteil vom 27.1.2023 3 K 744/22 – **Revision eingelegt** – Az. des BFH: VI R 2/23

1. Die nachweisliche Versendung einer E-Mail führt nicht zu einem Beweis des ersten Anscheins, dass die versandte E-Mail beim Empfänger zugegangen ist.

2. Der Zugang der E-Mail bei dem CC-Empfänger beweist nicht den Zugang der E-Mail beim Adressaten.

3. Die fehlende Anforderung einer Lesebestätigung vom FA bei der Einlegung eines Einspruchs per E-Mail begründet kein Verschulden i. S. des § 110 Abs. 1 Satz 1 AO. Die Rspr. des BGH zu den Sorgfaltspflichten im E-Mailverkehr zwischen Rechtsanwälten ist nicht übertragbar.

AO § 87a Abs. 1 Satz 2, § 110 Abs. 1, § 355 Abs. 1

Quelle: EFG Nr. 18 / 2023 S. 1269

Außergewöhnliche Belastungen

- **Keine Kürzung von außergewöhnlichen Belastungen aufgrund einer steuerpflichtigen Ersatzleistung**

BFH-Beschluss vom 15. Juni 2023, VI R 33/20

vorgehend FG Düsseldorf, 15. Juni 2020, Az: 11 K 2024/18 E

Einkommensteuerpflichtige Ersatzleistungen führen nicht zu einer Kürzung der nach § 33 EStG abzugsfähigen Aufwendungen.

EStG § 33 Abs. 1, EStG § 33 Abs. 2 S. 1, TV-L § 23 Abs. 3, EStG § 19 Abs. 1 S. 1 Nr. 2, EStG § 19 Abs. 2, EStG VZ 2017

Aus dem Sachverhalt:

Die Klägerin und Revisionsbeklagte (Klägerin) erhielt im Streitjahr (2017) aufgrund des Ablebens ihrer Mutter - auch ohne ihre Erbin geworden zu sein - gemäß § 23 Abs. 3 des Tarifvertrags für den öffentlichen Dienst der Länder ein Sterbegeld in Höhe von brutto 6.550,20 €.

In ihrer Einkommensteuererklärung für das Streitjahr erklärte die Klägerin das erhaltene Sterbegeld nicht, machte jedoch die Beerdigungskosten als außergewöhnliche Belastung geltend. [...]

Aus den Entscheidungsgründen:

[...]

Werden außergewöhnliche Belastungen - wie vorliegend - aus zu versteuerndem Einkommen geleistet, sind die entsprechenden Aufwendungen ohne Anrechnung der zu versteuernden Beträge nach § 33 EStG abziehbar. Denn eine (auch nur teilweise) Anrechnung der zu versteuernden Leistung auf die nach § 33 EStG abziehbare außergewöhnliche Belastung hätte in einem solchen Fall eine unzulässige doppelte steuerliche Belastung des Steuerpflichtigen zur Folge. [...]

Quelle: BFH

Sonderausgaben

- **Berücksichtigung von Vorsorgeaufwendungen im Zusammenhang mit steuerfreien Einnahmen aus einer in den Niederlanden ausgeübten freiberuflichen Tätigkeit**

BFH-Urteil vom 24. Mai 2023, X R 28/21

vorgehend FG Düsseldorf, 21. Oktober 2021, Az: 9 K 1517/20 E

1. Die Sonderregelung zur Berücksichtigung von Vorsorgeaufwendungen in § 10 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 Teilsatz 2 Buchst. a des Einkommensteuergesetzes gilt aufgrund der Niederlassungsfreiheit (Art. 49 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union) auch für Vorsorgeaufwendungen, die in unmittelbarem wirtschaftlichen Zusammenhang mit Einnahmen aus einer in den Niederlanden ausgeübten freiberuflichen Tätigkeit stehen.

2. Das zur Ermittlung von Amts wegen verpflichtete Finanzgericht (FG) muss auch Fragen nachgehen, über welche die Beteiligten nicht streiten, wenn insoweit Zweifel bestehen.

3. Es ist Aufgabe des FG als Tatsacheninstanz, das maßgebende ausländische Recht gemäß § 155 Satz 1 der Finanzgerichtsordnung i.V.m. § 293 der Zivilprozessordnung von Amts wegen zu ermitteln. Wie das FG das ausländische Recht ermittelt, steht in seinem pflichtgemäßen Ermessen. Die Feststellungen zu Bestehen und Inhalt des ausländischen Rechts sind für das Revisionsgericht grundsätzlich bindend. Fehlen jedoch die erforderlichen Feststellungen zum maßgeblichen ausländischen Recht, liegt ein materieller Mangel vor.

AEUV Art. 49, EStG § 10 Abs. 1 Nr. 2, EStG § 10 Abs. 1 Nr. 3, EStG § 10 Abs. 1 Nr. 3a, EStG § 10 Abs. 2 S. 1 Nr. 1, EStG § 32b, FGO § 76 Abs. 1 S. 1, FGO § 118 Abs. 1, ZPO § 293, ZPO § 560, DBA NLD 2012 Art. 7, DBA NLD 2012 Art. 22, EStG VZ 2018, AEUV Art 267 Abs 3, AEUV Art. 45

Quelle: BFH

- **Einbeziehung von Rentenversicherungsbeiträgen in den Progressionsvorbehalt**
Finanzgericht Köln, Urteil vom 25.5.2023 – 11 K 1306/20 – **vorläufig nicht rechtskräftig**

EStG § 10 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. a, Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 Halbsatz 1

Rentenbeiträge, die vom Krankengeld abgezogen und abgeführt werden, dürfen im Abzugsjahr im Rahmen des Progressionsvorbehalts berücksichtigt werden. Ein Sonderausgabenabzug ist nicht zu gewähren.

[...]

II. Entscheidung des Gerichts

Das Gericht hat die Klage abgewiesen. Die einbehaltenen Rentenversicherungsbeiträge seien zwar Sonderausgaben, auf Grund von § 10 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 Halbsatz 1 EStG sei ein Abzug als Sonderausgaben jedoch ausgeschlossen. Ein Sonderausgabenabzug sei dann nicht vorgesehen, wenn Rentenversicherungsbeiträge mit steuerfreien Einnahmen in einem unmittelbaren wirtschaftlichen Zusammenhang stünden. Hiervon sei im Streitfall auszugehen. Das Krankengeld, in dessen Zusammenhang die Versicherungsbeiträge einbehalten worden seien, sei steuerfrei gewesen. Die mit dem Krankengeld eingetretene Erhöhung der Leistungsfähigkeit der Klin. sei bei der Ermittlung der Steuerbemessungsgrundlage unberücksichtigt geblieben. Der unmittelbare wirtschaftliche Zusammenhang werde durch die späteren Rentenbezüge nicht durchbrochen. Ein Sonderausgabenabzug sei auch nicht auf Grund des Umstandes geboten, dass der Beklagte das Krankengeld ohne Abzüge dem Progressionsvorbehalt unterworfen habe. Darüber hinaus gebe es im Streitjahr keine doppelte Besteuerung der Altersvorsorgeaufwendungen einerseits und der Altersbezüge andererseits, da im Streitjahr bereits keine Rentenbezüge geflossen seien. Darüber hinaus seien die streitgegenständlichen Rentenbeiträge, die später zu Rentenbezügen führten, nicht aus versteuertem Einkommen geleistet worden.

Quelle: EFG Nr. 18 / 2023 S. 1302

Steuerfreie Einnahmen

- **Steuerliche Behandlung von Entschädigungen, die ehrenamtlichen Mitgliedern der sog. verkammerten Berufe für die Mitarbeit in den Kammern gewährt werden**
FM Sachsen-Anhalt, Erl. v. 17.5.2023 – 45-S 2337-113

Ich bitte, bei den Entschädigungen, die den ehrenamtlichen Mitgliedern der sog. verkammerten Berufe für die Mitarbeit in den Kammern gezahlt werden, folgende Auffassung zu vertreten:

1. Allgemeines

Die nachstehenden Regelungen gelten für Entschädigungen an ehrenamtliche Mitglieder der sog. verkammerten Berufe für ihre Mitarbeit in den jeweiligen Kammern. „Verkammerte Berufe“ sind die Berufsgruppen, deren Berufsbild, -tätigkeit, -zulassung und -ausübung von gesetzlichen Voraussetzungen geprägt und abhängig ist. Dazu zählen Ärzte, Zahnärzte, Tierärzte, Rechtsanwälte, Steuerberater, Wirtschaftsprüfer, Architekten und Apotheker.

Eine sinngemäße Anwendung ist auch auf Zahlungen an ehrenamtliche Mitglieder gewerblicher oder handwerklicher Berufe für die Mitarbeit in deren Kammern möglich.

Die den ehrenamtlichen Mitgliedern der verkammerten Berufe für die Mitarbeit in den Kammern gewährten Entschädigungen unterliegen grundsätzlich als Einnahmen aus selbständiger Arbeit i.S.d. § 18 Abs. 1 EStG oder als Einnahmen aus Gewerbebetrieb i.S.d. § 15 Abs. 1 Nr. 1 EStG der Einkommensteuer. Dies gilt insbes. für Entschädigungen, die für Verdienstausschlag, Zeitverlust oder zur Abgeltung eines Haftungsrisikos gewährt werden.

Steuerfrei sind

- nach § 3 Nr. 12 S. 2 EStG Aufwandsentschädigungen, soweit sie Aufwendungen abgelden, die einkommensteuerrechtlich als Betriebsausgaben berücksichtigungsfähig wären,
- die nach Maßgabe des § 3 Nr. 13 EStG aus öffentlichen Kassen gezahlten Reisekostenvergütungen.

2. Anerkennung steuerfreier Aufwandsentschädigungen (§ 3 Nr. 12 S. 2 EStG)

2.1.

Aufwandsentschädigungen sind in den Grenzen des § 3 Nr. 12 S. 2 EStG steuerfrei, wenn

- sie aus einer öffentlichen Kasse stammen,
- sie an öffentlich Dienste leistende Personen gezahlt werden,
- soweit nicht festgestellt wird, dass sie für Verdienstausschlag, Zeitverlust oder zur Abgeltung eines Haftungsrisikos gewährt werden und
- sie den tatsächlichen Aufwand offenbar nicht übersteigen.

Eine weitere Voraussetzung für die Anerkennung einer steuerfreien Aufwandspauschale ist, dass die gezahlten Beträge dazu bestimmt sind, Aufwendungen abzugelten, die steuerlich als Betriebsausgaben oder Werbungskosten abziehbar wären. Eine Steuerfreiheit liegt demzufolge nicht vor, wenn dem Empfänger ein Aufwand nicht oder offenbar nicht in der Höhe der gezahlten Entschädigung erwächst.

Zur Erleichterung der Feststellung, inwieweit es sich um steuerfreie Entschädigungen handelt, ist nach R 3.12 Abs. 3 LStR zu verfahren. Da es sich bei den Satzungen der Kammern nicht um Rechtsverordnungen oder Gesetze handelt, ist bei Zahlungen an ehrenamtliche Mitglieder von Kammern die Vorschrift der R 3.12 Abs. 3 S. 3 LStR anzuwenden. Demnach können in der Regel ohne weiteren Nachweis 250 EUR monatlich (ab VZ 2021) als steuerlich anzuerkennender Aufwand angenommen werden.

2.2.

Unter diese Regelung fallen auch pauschale Entschädigungen, die tatsächlichen Aufwand abgelden. Dies sind vor allem Aufwandsentschädigungen, Sitzungsgelder und sonstige Kosten, wie z.B. Porto- und Telefonkosten.

2.3.

Abwesenheitsentschädigungen werden üblicherweise für Verdienstausschlag und Zeitverlust gezahlt und zählen somit zu den steuerpflichtigen Einnahmen.

3. Anerkennung von erstatteten Reisekosten

3.1.

Neben den steuerfreien Beträgen nach Nr. 2 werden die Erstattungen der Reisekosten für Dienstreisen nach Maßgabe des § 3 Nr. 13 EStG als steuerfrei anerkannt.

Werden bei Reisekostenvergütungen die reisekostenrechtlichen Vorschriften des Bundes oder der Länder nicht oder nur teilweise angewendet, können auf diese Leistungen die zu § 3 Nr. 16 EStG erlassenen Verwaltungsvorschriften angewendet werden. Im Übrigen kann auch eine Steuerbefreiung nach § 3 Nr. 12, 26, 26a oder 26b EStG in Betracht kommen.

Nach einer öffentlich-rechtlichen Satzung geleistete pauschale Reisekostenvergütungen können bei Beachtung von R 3.12 Abs. 2 S. 2 LStR auch ohne Einzelnachweis steuerfrei sein, sofern die Pauschale die tatsächlich entstandenen Reiseaufwendungen nicht ersichtlich übersteigt (BFH v. 8.10.2008 – VIII R 58/06, BStBl. II 2009, 405, DStRE 2009, Seite 1).

3.2.

Vergütungen von Verpflegungsmehraufwendungen sind nur insoweit steuerfrei, als sie die Pauschbeträge nach § 9 Abs. 4a EStG nicht übersteigen.

3.3.

Vergütungen nachgewiesener Übernachtungskosten sind gemäß § 3 Nr. 13 EStG steuerfrei.

4. Sonstige Erstattungen

4.1.

Ausgleichserstattungen werden zusätzlich für die Teilnahme an Sitzungen gezahlt, die im Interesse des Berufsstandes wahrgenommen werden. Dabei handelt es sich um eine Erstattung des Differenzbetrages zwischen den tatsächlich erstatteten Reisekosten und den Reisekosten, Entschädigungen und Auslagen, die gemäß der Ordnung der jeweiligen Kammer über Aufwandsentschädigungen und Reisekostenvergütungen angefallen wären.

Bei diesen Erstattungen ist der gezahlte Differenzbetrag in die jeweiligen Teilbeträge aufzuteilen.

Der Teilbetrag, der auf Reisekosten entfällt, ist wie die übrigen Reisekosten nach Nr. 3 zu behandeln.

Bei den übrigen Teilbeträgen ist zu überprüfen, ob es sich um Aufwandsentschädigungen nach § 3 Nr. 12 S. 2 EStG oder um steuerpflichtige Einnahmen handelt. Hierfür ist nach Nr. 2 zu verfahren.

- **Steuerliche Behandlung der an ehrenamtliche Wahlhelfer gezahlten Erfrischungsgelder**

FM Sachsen-Anhalt, Erl. v. 22.5.2023 – 45-S 2337-115

Die steuerliche Behandlung der bei politischen Wahlen an ehrenamtliche Mitwirkende gezahlten Erfrischungsgelder richtet sich nach § 3 Nummer 12 S. 2 EStG i.V.m. R 3.12 Absatz 3 LStR. Danach ist ein Drittel der gezahlten Aufwandsentschädigung, jedoch mindestens 250 EUR monatlich (ab VZ 2021), steuerfrei.

Wird ein Betrag von weniger als 250 EUR monatlich gezahlt, ist der tatsächlich gezahlte Betrag steuerfrei. Werden für mehrere Wahlen am selben Tag für jede Wahl Erfrischungsgelder gezahlt oder innerhalb eines Monats mehrere Wahlen durchgeführt, sind nach R 3.12 Absatz 3 S. 6 LStR für die Anwendung der steuerfreien Mindestbeträge die gezahlten Aufwandsentschädigungen zusammenzurechnen. In diesem Fall sind, wenn die o.g. Drittelregelung nicht zu einem höheren Betrag führt, nur 250 EUR steuerfrei und der übersteigende Betrag ist steuerpflichtig.

Für die Besteuerung des übersteigenden Betrages ist bei den ehrenamtlich Mitwirkenden bei politischen Wahlen zu unterscheiden zwischen Mitgliedern der Wahlorgane (Mitglieder von Wahlausschüssen und Wahlvorständen, Beisitzer, Schriftführer) und den Wahlhelfern (Hilfskräfte). Bei Ersteren handelt es sich um in den Wahlgesetzen vorgeschriebene Wahlorgane, die weisungsunabhängig sind und ihre Aufgaben grundsätzlich nur gegenüber der Allgemeinheit wahrnehmen. Sie sind daher als selbständig Tätige anzusehen, die mit den Aufwandsentschädigungen Einkünfte aus sonstiger selbständiger Tätigkeit nach § 18 Absatz 1 Nummer 3 EStG beziehen. Sie haben für die Versteuerung der Aufwandsentschädigung, soweit sie den Freibetrag übersteigt, im Zuge ihrer Einkommensteuererklärung selbst Sorge zu tragen.

Die Wahlhelfer sind von den Gemeinden eingesetzte Hilfskräfte zur Erfüllung der eigenverantwortlichen organisatorischen Hilfsfunktion der Gemeinden bei Wahlen. Sie sind weisungsabhängig und nach dem Gesamtbild der Verhältnisse als Arbeitnehmer anzusehen. Soweit die Erfrischungsgelder steuerpflichtig sind, ist hinsichtlich der Besteuerung zu unterscheiden zwischen Wahlhelfern, die Arbeitnehmer der Gemeinde sind, und anderen. Für Erstere ist die Besteuerung im Rahmen des Lohnsteuerabzugs durchzuführen. Die Lohnsteuer kann auch nach § 40 Absatz 1 Nummer 1 EStG pauschaliert werden. Bei Wahlhelfern, die nicht Arbeitnehmer der Gemeinde sind, kann die Lohnsteuer auf den steuerpflichtigen Teil der Erfrischungsgelder nach den allgemeinen Vorschriften oder nach § 40a EStG pauschal erhoben werden.

Quelle: DStR Nr. 38 / 2023 S. 2112

Veranlagung / Steuertarif / Steuerermäßigungen

- **Keine nachträgliche rückwirkende Anlaufhemmung bei Antrag auf Günstigerprüfung nach Eintritt der Festsetzungsverjährung**
Finanzgericht Nürnberg, Urteil vom 20.7.2023 – K 1062/22 – **vorläufig nicht rechtskräftig**

Wird der Antrag auf Günstigerprüfung nach § 32d Abs. 6 EStG erst nach Eintritt der Festsetzungsverjährung gestellt, handelt es sich nicht - rückwirkend - um eine Pflichtveranlagung.

EStG § 32d Abs. 6, § 46 Abs. 2 Nr. 8, § 43 Abs. 5 Satz 1

Quelle: EFG Nr. 17 / 2023 S. 1234

Werbungskosten / Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit

- **Einmalzahlungen zur Abgeltung von laufenden Ruhegehaltszahlungen an ehemalige NATO-Mitarbeiter sind Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit**
Finanzgericht Münster, Urteil vom 17.5.2023 – 14 K 3421/20 E – **Revision eingelegt** – Az. des BFH: I R 42/23

1. Ruhegehaltszahlungen aus dem zum 1.7.2005 eingeführten „neuen“ Versorgungssystem für NATO-Mitarbeiter sind - ebenso wie bei dem vorherigen Versorgungssystem der NATO - Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit nach § 19 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 EStG. Sie beruhen nicht auf einem rechtlich ins Gewicht fallenden Eigenbeitrag des Beschäftigten. Gleiches gilt für Einmalzahlungen zur Abgeltung laufender Ruhegehaltszahlungen.

2. Die Steuerbefreiung für Gehälter und sonstige Dienstbezüge für NATO-Mitarbeiter in Art. 19 des Ottawa-Abkommens findet auf Einmalzahlungen zur Abgeltung von Ruhegehaltszahlungen bereits ausgeschiedener ehemaliger Mitarbeiter keine Anwendung.

EStG § 19 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2, § 22 Nr. 1 Satz 3 Buchst. a

Quelle: EFG Nr. 17 / 2023 S. 1223